

II.

Der Anteil des Jordanus
und die Komposition des Memoriale

Die Eigenart Alexanders von Roes tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn man ihn mit seinem Landsmann Jordanus von Osnabrück vergleicht, dessen kleinen Traktat über das Römische Reich er in seine Denkschrift von 1281 aufnahm. Das wird zugleich dazu dienen — und setzt andererseits voraus, — daß man den Anteil Jordans an Alexanders Denkschrift genauer begrenzt, als es bisher gelungen war. In einigen Handschriften steht am Ende von c. 13, das mit einem Bibelwort schließt: *Explicit tractatus magistri Jordani*, und unverkennbar beginnt mit dem nächsten Kapitel ein neuer Gedankengang: mit dem Hinweis auf Frankreichs geschichtswidrige Anmaßungen wird das Hauptthema des Memoriale angeschlagen und die Disposition für das Folgende entworfen. An dieser Stelle hatte deshalb W. Schraub, als er in Alexander von Roes den Verfasser des Memoriale erkannte, den eingerückten Jordanus-Traktat enden lassen. Fritz Kern¹⁾, der in einer textkritischen Überprüfung der alten Waitz'schen Ausgabe an Hand einiger besonders wichtiger Handschriften die Hauptthese Schraubs vollauf bestätigt fand, glaubte jedoch, den Anteil Jordans noch weiter einschränken zu müssen. In den letzten Abschnitten (c.11/12) des Teiles, den Schraub für Jordanus übrig ließ (c. 10—13), sieht Kern²⁾ „eine Interpolation Alexanders von Roes in den Text Jordans“, bei der „nicht nur wörtliche Anklänge“ an den nachfolgenden Text Alexanders, „sondern auch der sachliche Inhalt und der Ton der ganzen Ausführung mit ihren historischen Reflexionen die Autorschaft Alexanders zur Evidenz erhebt“. „Die Stelle zerreit förmlich den geschlossenen Aufbau“ des Jordanus-Traktats, meint Kern; „nur wenn man sie ausmerzt, wird Stimmung und Gedankengang Jordans einheitlich erkennbar.“ Eben durch diese Interpolation habe Alexander seinen eigenen Text „mit dem des Jordan so vernietet, daß die Kluft zwischen beiden lange verkannt werden konnte“. Darüber hinaus vermutet Kern, daß auch die dieser „Interpolation“ vorausgehenden und nachfolgenden Sätze³⁾ „vielleicht verunechtet“ sind. Er führt nur die eine Begrün-

¹⁾ F. Kern, Textkritisches zum Traktat Jordans von Osnabrück und Alexanders von Roes, *MIÖG.* 31 (1910) S.581 ff.

²⁾ Ebd. S.584f. Anm.7.

³⁾ C. 10 und 13; schon den ersten Satz von c. 13 (*Item notandum . . . antichristi*) rechnet Kern nicht sicher zu Alexanders Interpolation, die er „mindestens“ bis zum Schluß von c. 12 (*. . . novelli erant*) reichen läßt.